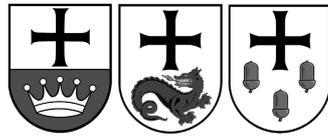


Unser Kirchspiel

Mülheim - Sichtigvor - Waldhausen



Nr. 48

5/2005

Die große Teilung des Waldes – 1855

2. Die Fahrberechtigten

Die preußische Regierung ließ am 13. Januar 1821 durch den Hofgerichtsadvokaten Theodor Linhoff den Antrag stellen, den Mülheimer Wald aufzuteilen und die darin Berechtigten aus Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen mit einem Anteil abzufinden.

Dieser ehemalige Deutschordensritterwald war seit 1817 ein Vermögensstück der preußischen Domäne Mülheim, ein sogenanntes Königliches Domanialeigentum. Viele seit alters her darauf haftende Rechte der Eingesessenen wie Brennholzentnahme, Viehhude und Laubharken belasteten den Wald und ließen eine auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit begründete Forstarbeit nicht mehr zu. Der staatliche Fiskus strebte deshalb für sich einen „servitutenfreien“, wenn auch verkleinerten, Domänenwald an. Wie die damaligen Eingesessenen des Kirchspiels das Vorhaben der Regierung aufgenommen haben, ob mit Begeisterung, Entrüstung oder gemischten Gefühlen, ist nicht überliefert. Sie stimmten aber schließlich zu, indem sie alle „dem Antrag beitraten“. Der zum Kommissar bestellte Landrat Thüsing ließ daraufhin Anfang 1822 den Teilungsbeschluss an die Kirchentüren von Mülheim, Belecke und Allagen zur Bekanntmachung heften. Als erstes stellte er den Kreis der Berechtigten fest. Die Eingesessenen aus Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen, die zwar kein Eigentum am Wald, aber seit alters her durch ihre Nutzungen Rechte daran erworben hatten, teilten sich durch den unterschiedlichen Grad der Holznutzung in zwei Gruppen: die Fahrberechtigten und die Tragberechtigten. Als Fahrberechtigte galten die größeren Bauern - Gutsbesitzer nennt sie der Vertrag -, die schon immer in der Lage gewesen waren, mit Pferd und Wagen ihr Holz aus dem Walde zu holen. Da die Holzmenge, die sie jährlich dem Wald entführten, beträchtlich größer war als die der Tragberechtigten, die nur soviel, wie sie tragen konnten, dem Wald entnahmen, gestand man den Fahrberechtigten eine größere Abfindung zu.

Aus der stärkeren Inanspruchnahme des Waldes war den Bauern also ein größeres Recht erwachsen, das ihnen nicht ohne Entschädigung genommen werden konnte. In den Verhandlungen mit der Teilungskommission bezifferten die Bauern dieses Recht auf rund 52 Fuder Brennholz, die jeder von Michaeli (30.9.) bis Ostern wöchentlich mit je 2 Fuhren aus dem Wald holen durfte.

Es gab keine Sichtigvorer Fahrberechtigten

Die 21 Fahrberechtigten von Mülheim und Waldhausen – aus Sichtigvor kam nicht ein einziger – durften also Jahr für Jahr über tausend Fuder Holz aus dem Mülheimer Wald entnehmen. Auch wenn sie dieses große Kontingent in Wirklichkeit wohl nie ausnutzten, selten über 40 Fuhren hinauskamen, so blieben die herausgefahrenen Mengen doch gewaltig. Die Rechnungsbücher der Kommende mit den Jahresfuhren der einzelnen Bauern belegen dies auch für frühere Zeiten. So holten im Winter 1719/20 an Brennholzfudern aus dem Wald: Rubarts 34, Nölken 24, Schlüters 28, Pamen 37, Drees 31 und Hunecke (Echelnpöten) 41. An solche Mengen reichten die Tragberechtigten, auch wenn sie nahe am Wald wohnten wie die Sichtigvorer, nicht im Entferntesten heran.

Mit der Bewertung der Mengen und als Ergebnis der Verhandlungen kam schließlich heraus, dass jedem Bauern für den Verzicht auf die 52 Fuhren durchschnittlich 40 Morgen Waldeigentum übertragen werden sollten. Mehr als das Doppelte gegenüber den Tragberechtigten, denen man ca. 15 Morgen Wald zugestand. Möglicherweise hätten die Fahrberechtigten einen noch höheren Anteil erzielen können, wenn sie nicht auf die Entschädigung anderer Waldnutzungsrechte wie Viehhude freiwillig verzichtet hätten. Zu diesem Verzicht konnten sie allerdings leicht gebracht werden, da sie das Recht, Kühe und Schweine in den Wald zu treiben, kaum noch ausgeübt hatten, schon gar nicht mehr von den Höfen in Waldhausen und Echelnpöten aus. Fünf Mülheimer Bauern, Sörries, Koch, Vah-

le, Hoppe und Wessel, die an ihrem Huderecht festhielten, bekamen die Erlaubnis zur Mithude im anfangs noch gemeinschaftlichen Tragberechtigtenwald.

Hatte man die höheren Holzberechtigungen der Bauern mit mehr als dem Doppelten vergütet, so waren den Tragberechtigten andere jetzt ebenfalls verloren gegangene Nutzungsrechte offensichtlich nicht sehr hoch angerechnet worden. Der Vertrag nennt neben dem Brennholzrecht noch die Viehhude und das Laubharken, das Schneiden von Besenreisern und Farnkraut sowie das Heidhacken. (Das Heidhacken war das Abtragen der obersten Waldbodenschicht zu Düngezwecken.) Diese vielerlei Nutzungen (Servituten) mit ihren verheerenden Folgen für die Wirtschaftlichkeit eines Waldes, hatten den Staat dazu gebracht, einen von solchen Eingriffen freien Wald anzustreben. Für dieses Ziel verzichtete er auf vier Fünftel seines Mülheimer Waldes und behielt für sich nur ein Fünftel, und zwar das an der Grenze zum Belecker Wald. Von den im ganzen 2.527 Morgen verblieben dem Fiskus nur noch 442 Morgen. Die vier Fünftel der Fahr- und Tragberechtigten verteilten sich zwischen ihnen im Verhältnis 15 zu 17. Den 21 Fahrberechtigten stand eine Fläche in Größe von 904 Morgen, den 64 Tragberechtigten eine Fläche von 1.115 Morgen zu. Um das schwache Gehalt der beiden Schullehrer des Kirchspiels aufzubessern, hatte man einen Schulwald ausgegliedert, von dem der Mülheimer Lehrer 17 Morgen und der Waldhausener 8 Morgen erhielten. (siehe Karte)

Am 25. Juni 1833 war die Generalteilung des Mülheimer Waldes abgeschlossen, die Grenzen der drei Abteilungen waren nach der vom Geometer Cex gezeichneten Karte offen gehauen und versteint, der unterschiedliche Holzwert der Abteilungen nach dem Teilungsfuß ausgeglichen. Den Vertrag unterschrieben der Advokat Linhoff für den fiskalischen Anteil, Amtsbürgermeister Gutjahr für die Schulen und dann die berechtigten „Interessenten“ des Kirchspiels.

Spezialteilung des Bauernwaldes

Erst 1851 kam es zur Spezialteilung für die einzelnen Berechtigten, zunächst nur im Fahrberechtigtenwald. Die einzelnen Stücke waren nicht gleich groß, da Unterschiede in der Boden- und Geländebeschaffenheit über die Flächengrößen ausgeglichen wurden.

Aus Mülheim erhielten Clemens Korff-Koch 36 Morgen 163 Ruten, Christian Mester-Wessel 40 Morgen 57 Ruten, Rechtsanwalt Seißenschmidt als Ankäufer des Hoppen Hofes 40 Morgen 98 Ruten, Bergenthal aus Warstein als Ankäufer des Vahlen - Waldes 38 Morgen 4 Ruten und Christian Humpert-Sörries 37 Morgen 91 Ruten. Die beiden Vierspänner – Höfe der Liet galten als höher berechtigt: Josef Schütte-Nölke erhielt 59 Morgen 39 Ruten und Caspar Krick vom Rubartshof 60 Morgen 24 Ruten zugesprochen.

In Waldhausen und Echelnpöten galten 14 Bauern als fahrberechtigt im Mülheimer Wald. (Tragberechtigte von der Haar gab es nicht.) Als Abfindung für die Nutzungsrechte im Walde erhielten: Georg Hötte-Mesters 34 Morgen 91 Ruten, die Geschwister Hermannschulte von Hanschulten 34 Morgen 166 Ruten, Jacob Dicke-Frohne 40 Morgen 171 Ruten, Hermann Dalhoff-Drees 41 Morgen 85 Ruten, Franz Speckenheuer-Schulte 47 Morgen 72 Ruten sowie die halbe Thiman-Gerechtsame von 22 Morgen 50 Ruten, (Josef Schulte-Gockel die 2. Thiman-Hälfte) Caspar Berghoff-Henne 36 Morgen 124 Ruten, Friedrich Luig-Gockeln 39 Morgen 27 Ruten. Von Echelnpöten erhielten die Geschwister Süggheler von Kausterts Hof 46 Morgen 1 Rute. Die Anteile von Hunecken und Schulten befanden sich zum Zeitpunkt der Spezialteilung 1851 schon im Besitz des Warsteiners Bergenthal. Auch Wienold Jäger vom Pamer-Hof hatte bis dahin schon eine Hälfte verkauft.

Den Waldhausener Cordes-Anteil von 42 Morgen 125 Ruten hatte Johann Schulte-Kroll von den sonst nicht berechtigten Sennhöfen erworben.

Dass einige der alten Höfe in dieser Fahrberechtigten-Aufstellung fehlen, hängt mit deren Berechtigungen in der Allagener Mark zusammen. Aus Mülheim gehörten zu diesen die Bauern Ising und Mertin, aus Waldhausen Stallhenrich, Tommes und Hillebrand.

Die große Bedeutung, die der Waldbesitz für die Bauernschaft des Kirchspiels Mülheim einmal besaß, ist längst verloren gegangen. Von den ursprünglich 21 Höfen besitzen heute, 154 Jahre nach der Teilung, gerade noch fünf ihren Wald. Es sind Korffs (Koch), Schulte-Nölken, Schlüters, Hanschulten und Hennen.

Auch die ersten nichtbäuerlichen Ankäufer, Rechtsanwalt Seißenschmidt und Wilhelm Bergenthal trennten sich bald wieder von ihren Mülheimer Anteilen. Die größten Flächen im Fahrberechtigtenwald halten heute Baron von Nagel-Doornick und die Familie Scharpenseel in ihren Händen.

Für die alten Forstorte Kattenberg, Habichtshorst, Butterberg, Bauch, Romecke und Gehren ist mit der modernen Forstwirtschaft eine gänzlich neue Zeit angebrochen. Die Bauern mit ihren Holzwagen und schweren Pferden sind längst zur Vergangenheit geworden.

Die nächste Ausgabe von „Unser Kirchspiel“ wird über die Nutzung des Waldes in früherer Zeit berichten.

Quellen: Schoppmeier, Süggheler: Die Geschichte des Kirchspiels Mülheim
Rezess über die Generalteilung des Mülheimer Domanialwaldes